S 23 R 1/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Darmstadt
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 23 R 1/16
Datum	14.09.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 R 332/20
Datum	13.09.2022

3. Instanz

Datum	18.01.2023

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.Â

Tatbestand

Mit der Klage wehrt sich der KlÃ¤ger gegen den RÃ¼cknahmebescheid der Beklagten vom 16. April 2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. Dezember 2015, mit dem der Rentenbescheid vom 13. November 2002 hinsichtlich der RentenhÃ¶he ab 1. Januar 2003 zurÃ¼ckgenommen und die Erstattung in HÃ¶he von 25.628,46 â¬ zurÃ¼ckgefordert wurden.Â

Der 1937 geborene KlÃ¤ger war mit 1999 verstorbenen Frau E. A., geboren G., verheiratet. Er beantragte am 6. Juli 1999 die GewÃ¤hrung einer Witwerrente bei der damals zustÃ¤ndigen Bundesversicherungsanstalt fÃ¼r Angestellte. Dabei fÃ¼llte er die Ziff. 8 der Anlage zum Antrag â□□Angaben zum Einkommen des Antragstellers im letzten Kalenderjahr vor Beginn der Renteâ□□ nicht aus. Unterhalb der vorgesehenen Tabelle hieÃ□ es unter anderem:Â

â□□Bei Arbeitseinkommen aus selbstÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit (Gewerbebetrieb, selbstÃ¤ndige Arbeit oder Land- und Forstwirtschaft) bitte Einkommenssteuerbescheid oder eine Bescheinigung des Steuerberaters beifÃ¼gen.â□□Â

Vor der Unterschriftszeile hieÃ□ es sodann unter anderem:Â

â□□Ich versichere, dass ich sÃ¤mtliche Angaben in diesem Vordruck und den dazugehÃ¶rigen Anlagen nach bestem Wissen gemacht habe. Mir ist bekannt, dass wissentlich falsche Angaben zu einer strafrechtlichen Verfolgung fÃ¼hren kÃ¶nnen.Â

Ich verpflichte mich, die BfA unverzÃ¼glich zu benachrichtigen, wenn â□□Â Â Â sich eine Ã□nderung in der HÃ¶he meines Einkommens ergibt oder â□□Â Â Â [â□¦]â□□

Der Antrag wurde vom KlÃ¤ger unterschrieben.Â

Mit Schreiben vom 9. August 1999 bat die Beklagte um VervollstÃ¤ndigung der Angaben unter Ziff. 8. Aus einem Aktenvermerk vom 18. August 1999 ging hervor, dass sich die Stadtverwaltung auf die Nachfrage der Beklagten mit der Anfrage meldete, warum der KlÃ¤ger Ziff. 8 der Anlage ausfÃ¼llen mÃ¼sse, wenn er keinerlei Einkommen habe. Daraufhin teilte die Beklagte mit, dass das AusfÃ¼llen der Ziff. 8 in diesem Fall nicht erforderlich sei. Mit Bescheid vom 7. September 1999 bewilligte sie die groÃ□e Witwerrente, wobei der Bescheid der Verwaltungsakte nicht zu entnehmen war. Nachdem bekannt wurde, dass der KlÃ¤ger seit Juni 1999 Mitglied der Krankenversicherung der Rentner ist, berechnete die Beklagte die Rente neu, wobei auch dieser Bescheid der Verwaltungsakte nicht zu entnehmen war.

Aus einem Aktenvermerk zum Telefonat mit der Krankenversicherung des KlÃ¤gers, DAK A-Stadt, vom 7. Dezember 2001 ging hervor, dass die Mitgliedschaft des KlÃ¤gers in der Krankenversicherung der Rentner erst seit dem 1. Januar 2002 bestÃ¼nde, weil er zum 31. Dezember 2001 seine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit aufgegeben habe. Die Beklagte teilte mit Schreiben vom 13. MÃ¤rz 2002 mit, dass nach RÃ¼cksprache mit der Krankenversicherung und dem Gegendezernat innerhalb der Bundesversicherungsanstalt fÃ¼r Angestellte bekannt wurde, dass er seine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit zum 31. Dezember 2001 aufgegeben habe, und bat um Vorlage der Einkommenssteuerbescheide fÃ¼r die Jahre 1998, 1999, 2000 und 2001. Nachdem die Unterlagen vorgelegt wurden, aus denen hervorging, dass jedes Jahr Einkommen erzielt wurde, berechnete die Beklagte mit Bescheid vom 13. November 2002 die Witwenrente fÃ¼r die Zeit ab 1. Januar 2003 neu und bewilligte monatlich 209,30 â□¬, wobei sie davon ausging, dass ab Juli 2002 lediglich die Versichertenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in HÃ¶he von 1.111,33 â□¬ anzurechnen ist. Unter â□□Mitteilungs- und Mitwirkungspflichtenâ□□ hieÃ□ es unter anderem:Â

â□□Erwerbseinkommen und Erwerbsersatzeinkommen kÃ¶nnen (auch wenn sie im

Ausland erzielt werden) Einfluss auf die RentenhÃ¶he haben. Daher besteht die gesetzliche Verpflichtung, uns den Bezug, das Hinzutreten oder die VerÃ¤nderung von Erwerbseinkommen, das sindÂ
â□□Â Â Â Arbeitsentgelt,
â□□Â Â Â Arbeitseinkommen (Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstÃ¤ndiger Arbeit),Â
â□□Â Â Â Vergleichbares Einkommen,Â
oder von Erwerbsersatzeinkommen unverzÃ¼glich mitzuteilen.

[â□¦]

Die Meldung von VerÃ¤nderungen erÃ¼brigt sich bei Einkommen aus einer in der Bundesrepublik Deutschland ausgeÃ¼bten versicherten BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit oder bei Renten aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung. Der Bezug eines bisher noch nicht mitgeteilten Einkommens oder der spÃ¤tere Hinzutritt von Einkommen ist immer mitzuteilen.â□□
Unter â□□Hinweiseâ□□ ging aus dem Bescheid unter anderen hervor:Â

â□□Trifft eine Witwenrente oder Witwerrente mit Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen des Berechtigten zusammen, so ist auf die Rente Einkommen in HÃ¶he von 40% des Betrages anzurechnen, um den das monatliche Einkommen einen dynamischen Freibetrag Ã¼bersteigt.â□□Â

Ferner teilte sie mit, dass der Rentenbescheid vom 7. September 1999 hinsichtlich der RentenhÃ¶he mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft ab 1. Januar 2003 nach Â§ 48 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch â□□ Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz â□□ (SGB X) aufgehoben werde. Die Aufhebung fÃ¼r die Vergangenheit werde noch geprÃ¼ft. Nach AnhÃ¶rung hob sie mit Bescheid vom 3. Januar 2003 den Rentenbescheid vom 7. September 1999 mit Wirkung ab 1. Juli 2001 auf und forderte die im Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 31. Dezember 2002 entstandene Ã□berzahlung in HÃ¶he von 1.066,83 â□¬ zurÃ¼ck, die der KlÃ¤ger beglich.Â

Erst ca. elf Jahre spÃ¤ter teilte der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 4. Dezember 2014 mit, dass seine TÃ¤tigkeit am 4. September 2014 zum 31. Dezember 2014 gekÃ¼ndigt worden sei, was zu einer Verringerung des abrechenbaren Einkommens fÃ¼hre, weshalb die Witwerrente zu Ã¼berprÃ¼fen sei.Â

Mit Schreiben vom 3. Dezember 2014 teilte die Beklagte mit, dass sie seit 2002 lediglich die Versichertenrente auf die Witwerrente anrechne, weil seinerzeit die Aufgabe der selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit zum 31. Dezember 2001 mitgeteilt worden sei. Er wurde um Angaben zur Art und Dauer der TÃ¤tigkeit gebeten. Telefonisch teilte der KlÃ¤ger am 10. Dezember 2014 mit, dass es sich bei der TÃ¤tigkeit um selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit handelte. Er habe seit 2002 Einkommen erzielt und werde die Steuerbescheide nachreichen. Mit Schreiben vom 17. Dezember 2014 und 13. Januar 2015 Ã¼berreichte die Steuerberatungsgesellschaft H.-Treuhand GmbH die Einkommenssteuerbescheide des KlÃ¤gers fÃ¼r die Kalenderjahre 1999 bis 2013. Daraus ergaben sich folgende Einnahmen aus Gewerbebetrieb:Â

Bescheid des Finanzamts GroÃ-Gerau vom:	**Â Â Â Â Â Â Jahr:**
10. Januar 2005	Â Â Â Â Â Â
3. MÃ¤rz 2006	Â Â Â Â Â Â
25. Januar 2007	Â Â Â Â Â Â
21. Februar 2008	Â Â Â Â Â Â
10. Juli 2009	Â Â Â Â Â Â
16. MÃ¤rz 2010Â	Â Â Â Â Â Â
25. Januar 2011	Â Â Â Â Â Â
23. Februar 2012	Â Â Â Â Â Â
6. Februar 2013	Â Â Â Â Â Â
13. Februar 2014	Â Â Â Â Â Â
5. Januar 2015	Â Â Â Â Â Â

Mit AnhÃ¶rungsschreiben vom 3. Dezember 2014 teilte die Beklagte mit, dass sie beabsichtige, den Bescheid vom 13. November 2002 mit Wirkung ab 1. Januar 2003 nach Â§ 45 SGB X zurÃ¼ckzunehmen und die Erstattung der Ãberzahlung fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2014 in HÃ¶he von 25.628,46 â¬ zu fordern. Der KlÃ¤ger habe bereits im Rentenantrag vom 6. Juli 1999 und auch bei ihren Ermittlungen ab 13. MÃ¤rz 2002 unrichtige bzw. unvollstÃ¤ndige Angaben gemacht. Er hÃ¤tte aufgrund der ihm gegebenen Informationen die Fehlerhaftigkeit des Bescheides kennen mÃ¼ssen. Er erhielt Gelegenheit, sich zum Sachverhalt zu Ã¤uÃern. Bei der Vorsprache in der Beratungsstelle er am 18. MÃ¤rz 2015 mit, nicht gegen Mitwirkungspflichten verstoÃen zu haben. Die Witwerrente sei 2003 neu berechnet worden. Den geforderten Betrag in HÃ¶he von 1.066,83 â¬ habe er zurÃ¼ckgezahlt und sei davon ausgegangen, dass ab diesem Zeitpunkt alles richtig sei, zumal auch ein neuer Rentenbescheid erlassen wurde. Er als Laie kÃ¶nne die Berechnung der Beklagten nicht nachvollziehen. Er beantragte die Niederschlagung der Erstattungsforderung.Â

Mit streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheid vom 16. April 2015 berechnete die Beklagte die groÃe Witwerrente fÃ¼r die Zeit ab 1. Januar 2003 neu. Sie bewilligte fÃ¼r die Zeit ab dem 1. Juni 2015 laufend eine Rente in HÃ¶he von 264,19 â¬. FÃ¼r den Zeitraum vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Mai 2015 machte sie eine Ãberzahlung in HÃ¶he von 25.628,46 â¬ geltend. Dem Bescheid war eine Anlage beigelegt, aus der die Berechnung der Rente und der Ãberzahlung hervorging. In der beigefÃ¼gten Anlage 10 mit der Bezeichnung â Bescheidaufhebung und deren BegrÃ¼ndungâ fÃ¼hrte die Beklagte aus, dass der Rentenbescheid vom 13. November 2002 hinsichtlich der RentenhÃ¶he nach Â§ 45 SGB X ab 1. Januar 2003 zurÃ¼ckgenommen werde. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne sich nicht auf Vertrauen in den Bestand des Rentenbescheides berufen und die Fristen des Â§ 45 Abs. 2 bzw. Abs. 4 SGB X seien nicht abgelaufen. Im Rentenantrag vom 6. Juli 1999 habe er kein Einkommen angegeben. Im Rahmen der Vorsprache bei der Stadtverwaltung vom 18. August 1999 habe er UnverstÃ¤ndnis Ã¼ber die nochmalige Nachfrage nach Einkommen geÃ¤uÃert, weil er kein Einkommen erziele. Mit Schreiben vom 13.

MÃ¤rz 2003 sei er darÃ¼ber informiert worden, dass nach Aussage der Krankenkasse Arbeitseinkommen bis 31. Dezember 2001 erzielt worden sei. Das Schreiben sei hinsichtlich weiterer EinkÃ¼nfte 2002 unkommentiert geblieben. Da sÃ¤mtliche Rentenbescheide eindeutige Hinweise zu den Mitteilungspflichten und den Rechtsfolgen enthalten, kÃ¶nne er sich auf ein Nichtwissen nicht berufen. Er werde darauf hingewiesen, dass selbstverstÃ¤ndlich fÃ¼r jeden Sozialleistungsbezieher die Obliegenheit bestehe, an ihn adressierte Bescheide vollstÃ¤ndig zu lesen. Wer als BegÃ¼nstigter eines Verwaltungsaktes individuell herausgehobene und/oder eindeutig formulierte Bescheidhinweise ignoriere, mÃ¼sse sich gegebenenfalls die grob fahrlÃ¤ssige Unkenntnis einer Rechtswidrigkeit vorhalten lassen, die eine damit begÃ¼nstigende Regelung verursache. Auf das Vertrauen kÃ¶nne er sich nicht berufen, weil er im Rentenantrag vom 6. April 1999 unrichtige beziehungsweise unvollstÃ¤ndige Angaben hinsichtlich des Arbeitseinkommens gemacht habe. Im Wege des Ermessens halte die Beklagte die BescheidrÃ¼cknahme fÃ¼r gerechtfertigt, weil das Eintreten einer sozialen HÃ¤rte weder behauptet wurde, noch nach Aktenlage erkennbar sei.Â

Hiergegen legte der KlÃ¤ger am 30. April 2015 Widerspruch ein, der von seinem ProzessbevollmÃ¤chtigten am 11. Mai 2015 damit begrÃ¼ndet wurde, dass auch im Sozialrecht VerjÃ¤hrungsvorschriften gÃ¶lten. Die geltend gemachte Forderung sei verjÃ¤hrt und verwirkt. Der KlÃ¤ger habe alle Mitwirkungspflichten erfÃ¼llt. Die Beklagte hÃ¤tte den KlÃ¤ger darÃ¼ber informieren mÃ¼ssen, dass eine Forderung â□□gegen ihn auflaufeâ□□, ohne dass er dies merke. In einer weiteren BegrÃ¼ndung vom 10. August 2015 fÃ¼hrte der ProzessbevollmÃ¤chtigte aus, dass der KlÃ¤ger nicht vorsÃ¤tzlich Einnahmen verschwiegen habe. Bereits am 22. November 2002 hÃ¤tte die Beklagte eine Ã□nderung veranlasst. Zu diesem Zeitpunkt sei ihr bereits bekannt gewesen, dass der KlÃ¤ger neben der Rente auch EinkÃ¼nfte aus selbstÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit erziele. Daraufhin sei eine Erstattungsforderung in HÃ¶he von 1.066,83 â□¬ geltend gemacht worden, sodass der KlÃ¤ger davon ausgegangen sei, dass auch in den nachfolgenden Jahren eine Anfrage seitens der Beklagten erfolgen werde. In einer weiteren BegrÃ¼ndung vom 14. Oktober 2015 fÃ¼hrte er aus, dass der KlÃ¤ger bei der Rentenantragstellung sich von einem fachkundigen Berater der Bundesversicherungsanstalt fÃ¼r Angestellte Beistand holte und den Antrag so ausfÃ¼llte, wie dieser es ihm empfohlen habe. Irgendeine TÃ¤uschungshandlung sei darin nicht zu erkennen. Die Anweisungen des Beraters habe sich die Beklagte gemÃ¤Ã□ Â§ 278 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) anzurechnen. Auch die Meldung der Krankenversicherung vom 1. Oktober 2001 sei in Abstimmung mit dem Rentenberater erfolgt. Hierbei sei angegeben worden, dass der KlÃ¤ger als Kaufmann tÃ¤tig sei. Die Beklagte habe durch die Meldung der Krankenversicherung Kenntnis vom Arbeitseinkommen gehabt und hÃ¤tte im Nachfolgenden entsprechend nachfragen mÃ¼ssen. Soweit die Information im System der Beklagten untergegangen sei, begrÃ¼nde dies ein Organisationsmangel, der nicht zu Lasten des KlÃ¤gers gehen kÃ¶nne. Es sei denkbar, dass der KlÃ¤ger, wenn er die HÃ¶he Anrechnungsbetrage gekannt hÃ¤tte, seine TÃ¤tigkeit als Kaufmann â□□zurÃ¼ckgefahrenâ□□ hÃ¤tte. Der streitgegenstÃ¤ndliche Bescheid sei nicht transparent, weil aus ihm nicht hervorgehe, woher die Beklagte die jeweiligen, angeblichen jÃ¤hrlichen

Einkommenszahlen entnehme. Die ErmessensausÃ¼bung sei unzutreffend. Ferner sei die RÃ¼ckforderung ausgeschlossen, weil der KlÃ¤ger nicht mehr bereichert sei.Â

Mit Widerspruchsbescheid vom 1. Dezember 2015 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck. Zur BegrÃ¼ndung wederholte sie im Wesentlichen die AusfÃ¼hrungen aus der Anlage 10 zum Ausgangsbescheid und fÃ¼hrte ergÃ¤nzend aus, dass die Aussage, der KlÃ¤ger sei seinen Mitwirkungspflichten nachgekommen, schlichtweg falsch sei. Vielmehr seien Einnahmen aus der selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit verschwiegen worden. Die VerjÃ¤hrungsfristen im Sozialrecht betrÃ¤fen Beitragsansprüche, keine zu Unrecht erhaltenen Leistungen. Ihre ErmessensausÃ¼bung ergÃ¤nzte sie dahingehend, dass bei ihrer AusÃ¼bung UmstÃ¤nde, wie Verschulden des RentenversicherungstrÃ¤gers, Lebensalter des Betroffenen, soziale VerhÃ¤ltnisse und der Familienstand sowie entgangene und nachtrÃ¤glich nicht mehr erzielbare Sozialleistungen berÃ¼cksichtigt wÃ¼rden. Die AufzÃ¤hlung sei nicht abschlieÃend. In erster Linie werde es auf die wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse des Betroffenen ankommen. Nach PrÃ¼fung des gesamten Vorgangs seien keine GrÃ¼nde erkennbar, die der RÃ¼ckforderung entgegenstehen kÃ¶nnten. Schlechte wirtschaftliche VerhÃ¤ltnisse des Betroffenen seien kein im Rahmen des Ermessens zu berÃ¼cksichtigender Grund. Die Tatsache, dass ein Betroffener mÃ¶glicherweise nicht in der Lage sei, einen Ã¼berzahlten Betrag erstatten zu kÃ¶nnen, ist nicht bereits bei der BescheidrÃ¼cknahme, sondern erst bei der Durchsetzung der Erstattungsforderung zu berÃ¼cksichtigen. MÃ¶glichen HÃ¤rten und Unzumutbarkeiten sei erst im Durchsetzungsverfahren Rechnung zu tragen.Â

Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 4. Januar 2016 Klage beim Sozialgericht Darmstadt erhoben.Â

Er wiederholt im Wesentlichen sein Vorbringen aus dem Widerspruchsverfahren.Â

Der KlÃ¤ger beantragt,Â
den Bescheid der Beklagten vom 16. April 2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. Dezember 2015 aufzuheben.Â

Die Beklagte beantragt,Â
die Klage abzuweisen.Â

Sie nimmt auf die AusfÃ¼hrungen im Ausgangs- und Widerspruchsbescheid Bezug.Â

WÃ¤hrend des laufenden Klageverfahrens ist der KlÃ¤ger an Demenz erkrankt. Sein Sohn, M. A., wurde zum Betreuer bestimmt. Er hat mitgeteilt, dass der KlÃ¤ger nicht mehr in der Lage sei, sich zu dem Sachverhalt zu Ã¤uÃern und/oder einer mÃ¼ndlichen Verhandlung zu folgen.Â

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf die Gerichts- sowie die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten ergÃ¤nzend Bezug

genommen, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind.Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die als isolierte Anfechtungsklage gemÃ¤Ã Â§ 54 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte Klage ist zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet. Nach Ã berzeugung der Kammer ist der streitgegenstÃ¤ndliche Bescheid der Beklagten vom 16. April 2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. Dezember 2015 rechtmÃ¤Ãig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten.Â

1) Die ErmÃ¤chtigungsgrundlage fÃ¼r die RÃ¼cknahme des Rentenbescheides vom 13. November 2002 ist der Â§ 45 Abs. 1, 2 Nr. 2 und 3, Abs. 3 SGB X. Der Rentenbescheid vom 13. November 2002 war anfÃ¤nglich rechtswidrig. Zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Bescheides, bei dem es sich um einen begÃ¼nstigenden Verwaltungsakt mit Dauerwirkung handelte, ging die Beklagte aufgrund der Meldung, dass die selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers zum 31. Dezember 2001 aufgegeben wurde, davon aus, dass kein Einkommen aus ihr erzielt werde. TatsÃ¤chlich erzielte der KlÃ¤ger auch in den Jahren 2003 bis 2014 Einkommen aus einer ErwerbstÃ¤tigkeit. Die Verwaltungsakte mit Dauerwirkung, die anfÃ¤nglich rechtswidrig waren, sind im Unterschied zu Â§ 48 SGB X nach Â§Â§ 44, 45 SGB X zurÃ¼ckzunehmen.Â

2) Der streitgegenstÃ¤ndliche Bescheid ist formell rechtmÃ¤Ãig. Der KlÃ¤ger wurde ordnungsgemÃ¤Ã mit AnhÃ¶rungsschreiben vom 3. Dezember 2014 zur beabsichtigten RÃ¼cknahme und Erstattungsforderung im Sinne des Â§ 24 SGB X angehÃ¶rt. Der Bescheid ist auch hinreichend bestimmt im Sinne des Â§ 33 SGB X. Die BegrÃ¼ndung der RÃ¼cknahme sowie die Berechnung der Ã berzahlung ergab sich aus der Anlage zum Bescheid vom 16. April 2015.Â

3) Der Bescheid vom 16. April 2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. Dezember 2015 ist auch materiell rechtmÃ¤Ãig. Die Voraussetzungen der ErmÃ¤chtigungsgrundlage sind erfÃ¼llt.Â

GemÃ¤Ã Â§ 45 Abs. 1 SGB X darf ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begrÃ¼ndet oder bestÃ¤tigt hat (begÃ¼nstigender Verwaltungsakt), soweit er rechtswidrig ist, unter den EinschrÃ¤nkungen der AbsÃ¤tze 2 bis 4 ganz oder teilweise auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft oder fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckgenommen werden. Nach Â§ 45 Abs. 2 SGB X darf ein rechtswidriger begÃ¼nstigender Verwaltungsakt nicht zurÃ¼ckgenommen werden, soweit der BegÃ¼nstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter AbwÃ¤gung mit dem Ã¶ffentlichen Interesse an einer RÃ¼cknahme schutzwÃ¼rdig ist. Nach Satz 3 kann sich der BegÃ¼nstigte nicht auf Vertrauen berufen, soweitÂ

(1)Â Â Â er den Verwaltungsakt durch arglistige TÃ¤uschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat,

(2)Â Â Â der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der BegÃ¼nstigte

vorsÃ¤tzlich oder grob fahrlÃ¤ssig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollstÃ¤ndig gemacht hat, oder

(3)Â Â Â er die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober FahrlÃ¤ssigkeit nicht kannte; grobe FahrlÃ¤ssigkeit liegt vor, wenn der BegÃ¼nstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem MaÃe verletzt hat.

Diese Voraussetzungen der ErmÃ¤chtigungsgrundlage sind vorliegend erfÃ¼llt. Insbesondere kann sich der KlÃ¤ger nicht auf Vertrauen im Sinne des Â§ 45 Abs. 2 Satz 2 SGB X berufen, weil nach Ãberzeugung der Kammer die Voraussetzungen des Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 und 3 SGB X erfÃ¼llt sind.Â

a) Der Rentenbescheid vom 13. November 2002 beruhte auf der unrichtigen Angabe des KlÃ¤gers, dass er seit dem 31. Dezember 2001 kein Einkommen aus der selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit erziele. Die Angabe erfolgte nach Ãberzeugung der Kammer zumindest grob fahrlÃ¤ssig. Diese Auffassung stÃ¼tzt die Kammer auf die WÃ¼rdigung der GesamtumstÃ¤nde des konkreten Einzelfalls. Obwohl die persÃ¶nliche Befragung des KlÃ¤gers aufgrund seiner Demenzerkrankung nicht mehr mÃ¶glich war, waren die sich aus der Verwaltungsakte ergebenden Anhaltspunkte nach Auffassung der Kammer ausreichend und fÃ¼hrten letztlich zur vorstehend ausgefÃ¼hrten Ãberzeugung. Hierzu im Einzelnen:Â

Bereits bei der Beantragung der Witwerrente am 6. Juli 1999 machte der KlÃ¤ger keine Angaben hinsichtlich des Erwerbseinkommens. Auf ausdrÃ¼ckliche Nachfrage der Beklagten meldete sich die Stadtverwaltung und erklÃ¤rte, dass keinerlei Einkommen erzielt werde, weshalb die Angaben unterblieben seien. Bereits zu diesem Zeitpunkt Ã¼bte der KlÃ¤ger jedoch seine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit aus, aus der er Erwerbseinkommen erzielte. Sowohl die AusÃ¼bung der TÃ¤tigkeit als auch die HÃ¶he des Einkommens hat er insoweit verschwiegen.Â

Soweit er sich darauf beruft, sich bei der Rentenantragstellung von einem fachkundigen Berater der Bundesversicherungsanstalt fÃ¼r Angestellte Beistand geholt und den Antrag so ausgefÃ¼llt zu haben, wie dieser es ihm empfohlen habe, so hat er selbst mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Angaben bestÃ¤tigt. Es wurde zu keinem Zeitpunkt vorgetragen, der Berater hÃ¤tte ihm dazu geraten, etwaige EinkÃ¼nfte zu verschweigen. Vielmehr lag die Annahme nahe, dass der Berater die Angaben im Antrag wiedergab, die auch ihm gegenÃ¼ber geÃ¤uÃert wurden. Es ist zwar die Aufgabe der Berater, bei der Antragstellung behilflich zu sein. Der Inhalt der Angaben, das heiÃt die jeweils individuellen VerhÃ¤ltnisse, sind jedoch von den Antragstellern beizubringen. UnabhÃ¤ngig davon erklÃ¤rt die Tatsache, dass der KlÃ¤ger sich bei der Antragsstellung beraten lieÃ, nicht, aus welchem Grund sich dann die Stadtverwaltung auf seinen Wunsch bei der Beklagten meldete und erfragte, aus welchen GrÃ¼nden Angaben zum Einkommen nachzuholen seien, wenn doch kein Einkommen erzielt werde. SpÃ¤testens zu diesem Zeitpunkt hÃ¤tte dem KlÃ¤ger auffallen mÃ¼ssen, dass Angaben zum Einkommen zu machen sind.Â

Ebenso wenig kann der Argumentation gefolgt werden, dass der KlÃ¤ger davon

ausgegangen sei, dass nach der Neuberechnung der Witwerrente mit Bescheid vom 13. November 2002 ab dem 1. Januar 2003 das Einkommen richtig berÃ¼cksichtig werde. Zum einen ging aus dem Schreiben vom 13. MÃ¤rz 2002 eindeutig hervor, dass die Beklagte davon ausgehe, dass nach Mitteilung der Krankenversicherung die selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit zum 31. Dezember 2001 aufgegeben wurde. Eine Richtigstellung dieser Annahme nahm der KlÃ¤ger nicht vor. Zum anderen enthielten die Bescheide stets die unmissverstÃ¤ndlichen Hinweise, dass Angaben zu EinkommensverhÃ¤ltnissen zu machen sind und dass das Einkommen Auswirkungen auf die Berechnung der Witwerrente habe. Selbst wenn der KlÃ¤ger diese Hinweise weder gelesen noch â selbst bei Annahme der angesichts seines kaufmÃ¤nnischen Berufs unrealistischen Tatsache â nicht verstanden hÃ¤tte, so hat er spÃ¤testens im Jahr 2002 die Erfahrung gemacht, dass ein erzieltes und nicht angegebenes Einkommen zu einer Aufhebung und Geltendmachung von ErstattungsansprÃ¼chen fÃ¼hrt. Ferner hÃ¤tte ihm einleuchten mÃ¼ssen, dass bei schwankenden ErlÃ¶sen aus der selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit der errechnete Rentenbetrag nicht gleichbleiben kann, sodass insoweit Angaben erforderlich gewesen wÃ¤ren. DarÃ¼ber hinaus ging aus dem Rentenbescheid vom 13. November 2002 eindeutig hervor, dass allein die Versichertenrente als Einkommen berÃ¼cksichtigt wurde.Â

Auch die Argumentation dahingehend, dass er davon ausgegangen sei, dass die Beklagte selbst regelmÃ¤Ãig bei ihm nachfragen werde, entbehrt jeder Grundlage. Soweit vorgetragen wird, dass der KlÃ¤ger bei Kenntnis der Auswirkungen seiner selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit auf die HÃ¶he der Witwerrente diese TÃ¤tigkeit âzurÃ¼ckgefahrenâ hÃ¤tte, sei darauf hingewiesen, dass es sich um einen unbeachtlichen Motivirrtum handelt, was bei der Beurteilung der Sach- und Rechtslage im Rahmen des Â§ 45 SGB X keine BerÃ¼cksichtigung findet.Â

Auf die Demenzerkrankung kann sich der KlÃ¤ger ebenfalls nicht berufen. Es sind keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich, dass diese im Jahre 2002, indem falsche Angaben gemacht wurden, bereits so weit fortgeschritten war, dass er aufgrund dieser Erkrankung unrichtige Angaben machte. Vielmehr Ã¼bte er noch elf weitere Jahre eine kaufmÃ¤nnische TÃ¤tigkeit aus, was gegen die Annahme der krankheitsbedingten geistigen EinschrÃ¤nkungen spricht.Â

Die Kammer ist davon Ã¼berzeugt, dass die fehlende Angabe des Einkommens grob fahrlÃ¤ssig erfolgte. Der KlÃ¤ger hat nach den vorstehenden AusfÃ¼hrungen die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt, indem er die zahlreichen Hinweise auf seine Mitteilungspflichten ignorierte sowie die offensichtlich unzutreffende Annahme bezÃ¼glich der AusÃ¼bung seiner selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit, die auf seinen eigenen Angaben basierte, nicht richtigstellte.Â

b) DarÃ¼ber hinaus ist die Kammer davon Ã¼berzeugt, dass der KlÃ¤ger im Sinne des Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober FahrlÃ¤ssigkeit nicht kannte. HierfÃ¼r spricht die Tatsache, dass der KlÃ¤ger mit der 2002 erfolgten teilweisen RÃ¼cknahme des Rentenbescheides aus 1999 die Erfahrung gemacht hat, dass das Einkommen sich

auf die Rentenleistung auswirkt. Gleichwohl nahm er es hin, dass die Beklagte davon ausging, dass er die selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit zum 31. Dezember 2001 aufgab und ab dem 1. Januar 2003 Rente ohne Einkommenszurechnung gewÃ¤hrte. Auf den vorstehenden AusfÃ¼hrungen wird insoweit ergÃ¤nzend Bezug genommen.Â

Der KlÃ¤ger kann sich auch nicht darauf berufen, dass er die Leistungen verbraucht habe und somit â□□entreichertâ□□ sei. Bei Vorliegen grober FahrlÃ¤ssigkeit gemÃ¤Ã□ Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X ist bei der RÃ¼cknahmeentscheidung der Verbrauch der erhaltenen Leistungen nicht relevant (vgl. BSG, Urteil vom 18. Februar 2010, Az.: B 14 AS 76/08 R, juris-Rn. 21; LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 09. MÃ¤rz 2017 â□□ L 4 AS 61/14 â□□, juris-Rn. 46). Er kann jedoch im Rahmen der ErmessensausÃ¼bung BerÃ¼cksichtigung finden, wobei vorliegend kein konkretes Vorbringen erfolgte (vgl. AusfÃ¼hrungen unter e)).

c) Entgegen der Auffassung des KlÃ¤gers ist die RÃ¼cknahme des Verwaltungsaktes auch nicht â□□verjÃ¤hrtâ□□. Eine RÃ¼cknahme des Rentenbescheides vom 13. November 2002 war auch Ã¼ber die zehn Jahre des Â§ 45 Abs. 3 Satz 3 SGB X hinaus mÃ¶glich.Â

GemÃ¤Ã□ Â§ 45 Abs. 3 Satz 1 SGB X kann ein rechtswidriger begÃ¼nstigender Verwaltungsakt mit Dauerwirkung nach Â§ 45 Abs. 2 SGB X nur bis zum Ablauf von zwei Jahren nach seiner Bekanntgabe zurÃ¼ckgenommen werden. Die zwei Jahre wÃ¤ren vorliegend abgelaufen. Allerdings kann gemÃ¤Ã□ Â§ 45 Abs. 3 Satz 3 SGB X ein rechtswidriger begÃ¼nstigender Verwaltungsakt mit Dauerwirkung nach Absatz 2 bis zum Ablauf von zehn Jahren nach seiner Bekanntgabe zurÃ¼ckgenommen werden, wenn Â

(1)Â Â Â die Voraussetzungen des Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 oder 3 SGB X gegeben sind oderÂ

(2)Â Â Â der Verwaltungsakt mit einem zulÃ¤ssigen Vorbehalt des Widerrufs erlassen wurde.Â

Nach Â§ 45 Abs. 3 Satz 4 SGB X kann in den FÃ¤llen des Satzes 3 ein Verwaltungsakt Ã¼ber eine laufende Geldleistung auch nach Ablauf der Frist von zehn Jahren zurÃ¼ckgenommen werden, wenn diese Geldleistung mindestens bis zum Beginn des Verwaltungsverfahrens Ã¼ber die RÃ¼cknahme gezahlt wurde.

Vorliegend sind die Voraussetzungen des Â§ 45 Abs. 3 Satz 4 SGB X erfÃ¼llt. Bei dem teilweise zurÃ¼ckgenommenen Rentenbescheid vom 13. November 2002 handelte es sich um einen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung im Sinne des Â§ 45 Abs. 2 SGB X. Er hatte eine laufende Geldleistung â□□ die Witwerrente â□□ zum Gegenstand. Diese Geldleistung wurde bis zum Beginn des Verwaltungsverfahrens Ã¼ber die RÃ¼cknahme an den KlÃ¤ger gezahlt. Auch liegt â□□ wie vorstehend ausgefÃ¼hrt â□□ ein Fall des Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 und 3 SGB X vor.Â

d) Die Jahresfrist des Â§ 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X ist nicht abgelaufen. Entgegen der

AusfÃ¼hrungen des KlÃ¤gers im Vorverfahren sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die auf die Kenntnis der Beklagten vom erzielten Einkommen aus der selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit schlieÃen lassen. Soweit er die Auffassung vertritt, dass sie bereits 2002 Kenntnis von der TÃ¤tigkeit erhalten habe, sei darauf hinzuweisen, dass die Krankenversicherung der Beklagten mitteilte, dass diese TÃ¤tigkeit zum 31. Dezember 2001 eingestellt wurde und gerade nicht mehr ausgeÃ¼bt werde. Diese Annahme der Beklagten spiegelte sich auch im daraufhin erlassenen Rentenbescheid vom 13. November 2002 wieder, bei dem sie lediglich von der Versichertenrente als Einkommen ausging.Â

e) Die streitgegenstÃ¤ndliche RÃ¼cknahmeentscheidung erfolgte ermessensfehlerfrei.Â
Das Vorliegen der Voraussetzungen des Â§ 45 SGB X erÃ¶ffnet der Beklagtem auf der Rechtsfolgenseite ein Ermessen. Die Ermessensentscheidung ist gerichtlich nur auf Ermessensfehler (Ermessensnichtgebrauch, Ermessensfehlgebrauch, ErmessensÃ¼berschreitung) Ã¼berprÃ¼fbar. Insbesondere ist dabei zu prÃ¼fen, ob die Beklagte fÃ¼r die zur AusschÃ¶pfung ihres Ermessensspielraums notwendige InteressenabwÃ¤gung alle nach Lage des Einzelfalls wesentlichen (Ã¶ffentlichen und privaten) AbwÃ¤gungsbelange ermittelt, in diese AbwÃ¤gung eingestellt, mit dem ihnen zukommenden objektiven Gewicht bewertet und bei widerstreitenden (Ã¶ffentlichen und privaten) Belangen einen angemessenen Ausgleich hergestellt hat. Dabei steht es der BehÃ¶rde â in den gesetzlichen Grenzen ihres Ermessens â grundsÃ¤tzlich frei zu entscheiden, auf welche der abwÃ¤gungsrelevanten UmstÃ¤nde sie die zu treffende Ermessensentscheidung im Ergebnis stÃ¼tzen mÃ¶chte (BSG, Urteil vom 30. Oktober 2013 â B 12 R 14/11 R â, SozR 4-1300 Â§ 45 Nr 15, Rn. 30).

Vorliegend Ã¼bte die Beklagte im Ausgangsbescheid ihr Ermessen fÃ¼r die RÃ¼cknahme mit der BegrÃ¼ndung aus, dass das Eintreten einer sozialen HÃ¤rte weder behauptet wurde noch aus dem Akteninhalt erkennbar sei. Im Widerspruchsbescheid vom 1. Dezember 2015 ergÃ¤nzte sie die ErmessenserwÃ¤gungen dahingehend, dass sie in erster Linie die wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse des KlÃ¤gers berÃ¼cksichtigt habe. Im Nachgang hieÃ es sodann, dass die wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse erst im Rahmen der Durchsetzung der Forderung relevant und bei ErmessensausÃ¼bung keine BerÃ¼cksichtigung finden kÃ¶nnen. Insoweit ist der aufgestellte PrÃ¼fungsmaÃstab widersprÃ¼chlich, weil nicht klar ist, ob nun die wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse im Rahmen der ErmessensausÃ¼bung berÃ¼cksichtigt wurden oder aber erst bei der Durchsetzung der Forderung vorzubringen wÃ¤ren. Allerdings dÃ¼rfte diese Unklarheit nicht zur Fehlerhaftigkeit der Ermessensentscheidung fÃ¼hren. TatsÃ¤chlich wurden seitens des KlÃ¤gers keinerlei GrÃ¼nde vorgetragen, die in die ErmessensausÃ¼bung hÃ¤tten miteingestellt werden mÃ¼ssen. Dabei erhielt er hierzu mit Schreiben vom 3. Dezember 2014 Gelegenheit, indem die Beklagte ihn zur beabsichtigten RÃ¼cknahme anhÃ¶rte und um Mitteilung von GrÃ¼nden sowie Vorlage von Nachweisen bat, die gegen die beabsichtigte Entscheidung sprechen wÃ¼rden. Auch die Entreicherung wurde lediglich pauschal vorgetragen, ohne dass konkrete Luxusaufwendungen benannt worden wÃ¤ren.Â

4. Die Erstattungsforderung folgt aus Â§ 50 Abs. 1 SGB X. Hinsichtlich der HÃ¶he der berechneten RÃ¼ckforderung bestehen keine Bedenken. Insoweit wird auf die Anlage zum streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheid vom 16. April 2015 verwiesen.Â

Nach alledem war die Klage abzuweisen.Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG und entspricht dem Ausgang des Verfahrens.Â

Das Rechtsmittel der Berufung folgt aus Â§Â§ 143 ff. SGG.
Â

Erstellt am: 05.07.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024